

# Urteil zur Aufdeckung stiller Reserven

**Betriebsübertragung** Einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge zu übertragen, führt grundsätzlich nicht zur Aufdeckung stiller Reserven. Doch immer mehr Eigentümer von (verpachteten) Betrieben wollen diese aber mehreren Kindern zuwenden. Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts Münster soll auch in diesen Fällen keine steuerliche Betriebsaufgabe vorliegen.



Foto: Stefan Rampf/landpixel

Ob der Kläger auch vor dem Bundesfinanzhof Erfolg haben wird, bleibt noch abzuwarten.

Stellen Sie sich folgenden Sachverhalt vor: Landwirt L ist Eigentümer eines nicht mehr in die Höferolle eingetragenen Betriebs, der rund 60 ha Ackerland und etwa 40 ha Grünland umfasst. Die Grünlandflächen hat L nach Aufgabe der eigenen Tierhaltung schon seit vielen Jahren an einen benachbarten Milchviehhalter verpachtet. Die Ackerflächen bewirtschaftet L, der vor einem Jahr die Altersgrenze erreicht hat, ebenfalls nicht mehr aktiv; diese Flächen sind seitdem an einen anderen Landwirt verpachtet. L hat zwei Kinder: Kind A möchte er die Grünlandflächen sowie die Hofstelle und Kind B die landwirtschaftlichen Nutzflächen schenken.

## Bisherige Rechtslage

Bislang fordert das Finanzamt zur Steuervermeidung die Übertragung der wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen einzigen Erwerber. Andernfalls, so die Auffassung des Fiskus, kann die Buchwertverknüpfung des § 6 Abs. 3

ESTg systematisch nicht greifen. Der oben beschriebene Übertragungsfall von Landwirt L würde daher nach der vorherrschenden Rechtslage zur Betriebszerschlagung und damit notwendigerweise zur Aufdeckung und Versteuerung stiller Reserven des Betriebes des L führen.

## Urteil des Finanzgerichts

Diese Rechtsauffassung hat das Finanzgericht Münster in einem ähnlich gelagerten Fall mit Urteil vom 24. April 2015 (Az. 14 K 4172/12 E), angegriffen. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Kläger seinen verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf drei Nachkommen übertragen. Dabei hatte jeder der Beschenkten Alleineigentum an bestimmten land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen erlangt. Bei einer Betriebsprüfung sowie auch im nachgelagerten Rechtsbehelfs- und Klageverfahren argumentierte das Finanzamt, der land- und forstwirtschaftliche Betrieb sei nicht als Ganzes unentgelt-

lich auf eine Person übertragen worden. Somit liege eine Betriebszerschlagung vor, die zu einer Betriebsaufgabe und damit zur Aufdeckung der im Betriebsvermögen ruhenden stillen Reserven führe.

Das Finanzgericht weist in seiner Urteilsbegründung darauf hin, dass hinsichtlich der Frage, was „Betrieb“ ist, auf die Verhältnisse beim Betriebsinhaber vor der Übertragung abzustellen ist. Allerdings, so die Ansicht der Richter, soll die Übertragung einzelner, auch wesentlicher Wirtschaftsgüter auf einen anderen Erwerber nicht dazu führen, dass die Übertragung des „Hauptbetriebs“ als Betriebsaufgabe anzusehen sei.

Dazu verweisen die Richter auf ein früheres Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 2. Juli 2013: Danach liegt keine Betriebsaufgabe vor, wenn ein verpachteter Betrieb im Wege der Erbauseinandersetzung auf mehrere Miterben zu Alleineigentum übertragen wird. Voraussetzung dafür sei aber, dass jeder Erwerber landwirtschaftliche Flächen im Umfang von mindestens 3000 m<sup>2</sup> erhält, was in der Praxis als Mindestausstattung für einen landwirtschaftlichen Betrieb gilt.

## Eigenständige Teilbetriebe

Dazu meint das Finanzgericht Münster in seiner Entscheidung, dass die im konkreten Fall übertragenen land- und forstwirtschaftlichen Teilbetriebe bereits vor Übertragung in der Person der Klägerin vorhanden gewesen seien. Bei einem ruhenden (verpachteten) Betrieb stellten schon Teilflächen ab 3000 m<sup>2</sup> einen

eigenständigen Betrieb dar. Im Urteilssachverhalt seien somit drei selbstständige Teilbetriebe jeweils nach § 6 Abs. 3 EStG unentgeltlich und damit zu Buchwerten übertragen worden.

Vor dem Finanzgericht Münster hat der Kläger zunächst gewonnen. Das Gericht hat allerdings wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen IV R 27/15 auch anhängig. Auch das zitierte weitere Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichtes vom 2. Juli 2013 liegt dem IV. Senat des Bundesfinanzhofes zur Überprüfung vor. Für die Praxis folgt daraus, dass beide Urteile der Finanzgerichte derzeit nicht hinlänglich rechtssicher angewendet werden können.

## Position des BGH abwarten

Es ist zweifelhaft, ob der Bundesfinanzhof in letzter Instanz eine Rechtsentwicklung fördern wird, die im Ergebnis zur steuerneutralen Aufspaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe führt. Folgt man den Betrachtungen der beiden Finanzgerichte, wäre zukünftig nahezu jede Abfindung weichender Erben mit Wirtschaftsgütern des land- und forstwirtschaftlichen Betriebsvermögens einkommensteuerfrei – jedenfalls dann, wenn der Betrieb wie in den Urteilssachverhalten im Übertragungszeitpunkt verpachtet ist.

Doch auch schon heute bietet die steuerliche Praxis taugliche Gestaltungsmöglichkeiten zur Aufteilung eines Betriebes auf mehrere Kinder, ohne dass zugunsten des Fiskus stille Reserven aufzudecken sind. Das bedarf jedenfalls einer individuellen Betrachtung. Betroffene sollten sich steuerlich beraten lassen.

*Matthias Beer,  
Steuerberater, Lüneburg*